

Newsletter

Mai 2021

Finanzgericht
Münster



Sehr geehrte Damen und Herren!
Heute lesen Sie im Newsletter des Finanzgerichts Münster u.a.
Entscheidungen zur Unternehmereigenschaft einer Hundezüchterin und
zur Wiedereinsetzung bei fehlerhafter Steuererklärung.

Aktuelle Entscheidungen

Hundezüchter können Unternehmer sein

Mit Urteil vom 25. März 2021 (Az. [5 K 3037/19 U](#)) hat der 5. Senat des Finanzgerichts Münster zu den Voraussetzungen, unter denen eine Hundezüchterin zur umsatzsteuerpflichtigen Unternehmerin wird, Stellung genommen.

Die Klägerin züchtet in ihrem Privathaus Hunde einer bestimmten Rasse, die sie unter anderem auf ihrer Homepage zum Verkauf anbietet. Sie ist Mitglied des Verbandes Deutscher Hundezüchter, der unter dem Deutschen Dachverband des Hundewesens organisiert ist. Hierdurch hat die Klägerin gewisse Regularien für die Zucht zu beachten, während nicht in diesem Verband organisierte Züchter deutlich weniger strengen Regeln unterworfen sind.

Da die Klägerin in den Streitjahren durch die Hundeverkäufe Erlöse oberhalb der Kleinunternehmergrenze erzielte, setzte das Finanzamt hierauf Umsatzsteuer fest. Hiergegen wandte die Klägerin ein, dass die Hundezucht ertragsteuerlich Liebhaberei darstelle. Aufgrund der strengen Regularien des Verbands entstünden derart hohe Kosten, dass eine

wirtschaftliche Betätigung als Züchterin nicht möglich sei. Sie trete gerade nicht wie eine Händlerin auf, sondern gehe lediglich ihren persönlichen Neigungen nach. So lebten die Hunde nicht in einem Zwinger, sondern im Privathaushalt der Familie der Klägerin und sie verbringe die Nächte nach einem Wurf zusammen mit der Hündin, um das Überleben sämtlicher Welpen sicherzustellen. Sie suche auch jeden Käufer für etwaige Welpen nach ihrem persönlichen Eindruck aus und lege hierbei Wert auf dessen Qualifikation.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Der 5. Senat des Finanzgerichts Münster hat die Klägerin als Unternehmerin behandelt und ihre Umsätze aus der Hundezucht der Umsatzsteuer unterworfen. Die Klägerin habe mit der Hundezucht eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 UStG ausgeübt. Sie habe sich am allgemeinen Markt beteiligt, indem sie die Hunde entgeltlich an Dritte verkauft habe. Diese Verkäufe seien nicht lediglich Ausfluss eines Hobbys der Klägerin und überschritten die Grenze zur privaten Vermögensverwaltung. Zur Vermarktung

habe sie vielmehr bei Händlern allgemein bewährte Vertriebsmaßnahmen - wie eine Internetpräsentation - ergriffen. Der hohe Qualitätsstandard, den sie an die Auswahl ihrer Zuchthunde und auch an die Auswahl der Käufer anlege, habe gleichzeitig einen werbenden Effekt. Da das Unterhalten eines Geschäftslokals für ein Auftreten wie ein Händler nicht erforderlich sei, stehe der Umstand, dass die Hunde im Privathaushalt der Klägerin lebten und sie die Nächte nach einem Wurf zusammen mit der Hündin verbringe, ihrer wirtschaftlichen Betätigung nicht entgegen. Die Klägerin sei auch über mehrere Jahre hinweg fortgesetzt und damit nachhaltig tätig geworden.

Schließlich sei es vor dem Hintergrund des im Mehrwertsteuersystem geltenden Neutralitätsprinzips als Ausprägung des Gebots der Wettbewerbsgleichheit systemgerecht, die Umsätze der Klägerin der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Es bestehe zumindest ein potentieller

Wettbewerb mit anderen - auch nicht im Verband organisierten
- Hundezüchtern.

Die Nichtzulassungsbeschwerde gegen dieses Urteil ist beim
Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen XI B 33/21
anhängig.

Keine Wiedereinsetzung bei fehlerhafter Steuererklärung

Ergeht aufgrund eines fehlerhaften Eintrags in der
Einkommensteuererklärung ein falscher Bescheid, kann keine
Wiedereinsetzung in die Einspruchsfrist gewährt werden. Dies
hat der 6. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 9.
März 2021 (Az. [6 K 1900/19 E](#)) entschieden.

Der Kläger erstellte seine Einkommensteuererklärung für 2017
in elektronischer Form ohne Mithilfe eines Steuerberaters. Auf
der Anlage V setzte er in der Kategorie „Absetzung für

Abnutzung für Gebäude“ unter Ziffer 33 Kreuze für „linear“ und „wie 2016“. Ebenfalls unter der Ziffer 33 trug er in den Feldern „Werbungskosten“ und „Summe abzugsfähige Werbungskosten“ jeweils einen Betrag i.H.v. 2.286 € ein, ohne diesen näher zu erläutern. Das Finanzamt erkannte im Einkommensteuerbescheid für 2017 stattdessen lediglich 752 € an und führte in den Erläuterungen aus, dass die AfA entsprechend der gespeicherten Daten mit 752 € berücksichtigt worden sei.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist legte der Kläger Einspruch ein und beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Zur Begründung führte er aus, dass die Abweichung beim Ansatz der Werbungskosten für ihn aus dem Bescheid nicht zu erkennen gewesen sei. Das Finanzamt verwarf den Einspruch als unzulässig und lehnte eine Wiedereinsetzung ab, da der Kläger bei der Erstellung der Steuererklärung habe erkennen können, dass sämtliche Eintragungen unter der Ziffer 33 den

Bereich der AfA und nicht die weiteren Werbungskosten betreffen.

Der 6. Senat des Finanzgerichts Münster hat die Klage abgewiesen. Dem Kläger könne keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, da er die Einspruchsfrist schuldhaft versäumt habe. Das Verschulden entfalle nicht wegen einer unterbliebenen Begründung des Einkommensteuerbescheids, da das Finanzamt die Abweichung von der Steuererklärung ausreichend erläutert habe. Hierfür genüge der Hinweis, dass die AfA entsprechend der gespeicherten Daten lediglich mit 752 € berücksichtigt worden sei. Zu einer weiteren Begründung, warum der Betrag i.H.v. 2.286 € nicht anerkannt worden sei, sei das Finanzamt nicht verpflichtet gewesen, da aus der Erklärung nicht erkennbar gewesen sei, dass es sich hierbei um sonstige Werbungskosten handeln solle. Die Erklärung stelle sich objektiv vielmehr so dar, dass der Kläger AfA in dieser Höhe beantragt habe.

Darüber hinaus habe der Kläger keinerlei Umstände vorgetragen, die ihn an der rechtzeitigen Einspruchseinlegung gehindert haben könnten. Vielmehr hätte er einen Abgleich des Bescheids mit den von ihm beantragten Beträgen innerhalb der Frist vornehmen können.

Kein Investitionsabzugsbetrag für den geplanten Erwerb eines GbR-Anteils

Der 4. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 26. März 2021 (Az. [4 K 1018/19 E,F](#)) entschieden, dass bei beabsichtigter Anschaffung eines GbR-Anteils kein Investitionsabzugsbetrag für bereits im Gesellschaftsvermögen befindliche Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden kann.

Die Kläger sind zusammenveranlagte Eheleute. Die Klägerin war an einer GbR beteiligt, die zwei Photovoltaikanlagen auf angemieteten Dachflächen betrieb. Im Jahr 2017 veräußerte

die Klägerin ihren GbR-Anteil mit Wirkung zum 1.1.2018 an den Kläger. In ihrer Feststellungserklärung für 2016 machte die GbR für den Kläger wegen des geplanten Anteilserwerbs einen Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 EStG i.H.v. 48.000 € geltend. Hilfsweise beantragten die Kläger die Berücksichtigung dieses Betrages im Rahmen ihrer Einkommensteuerveranlagung für 2016. Beides lehnte das Finanzamt ab.

Die sowohl von der GbR als auch von den Eheleuten erhobene Klage ist erfolglos geblieben.

Im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen der GbR komme – so der 4. Senat des Finanzgerichts Münster - der Abzug eines Investitionsabzugsbetrags für das Streitjahr 2016 zugunsten des Klägers nicht in Betracht, weil er in diesem Jahr noch nicht an der GbR beteiligt gewesen sei und es deshalb an einer gemeinschaftlichen Einkünfteerzielung fehle.

Ferner hat das Gericht den Klägern auch die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags im Rahmen ihrer Einkommensteuerveranlagung versagt. Bezogen auf den geplanten Erwerb der GbR-Anteile fehle es bereits an der Anschaffung eines Wirtschaftsguts, da der Erwerb eines Anteils an einer Personengesellschaft einkommensteuerlich als Anschaffung von Anteilen an den einzelnen Wirtschaftsgütern des Gesellschaftsvermögens zu werten sei. Hinsichtlich der im Gesellschaftsvermögen der GbR enthaltenen Wirtschaftsgüter liege allerdings keine beabsichtigte Nutzung in einem Betrieb des Klägers vor. Hierfür spreche zunächst die betriebsbezogene Konzeption des § 7g EStG. Nach der ausdrücklichen Regelung in § 7g Abs. 7 EStG sei hinsichtlich der Nutzung eines Wirtschaftsguts auf die Personengesellschaft und nicht auf deren Gesellschafter abzustellen. Diesem Verständnis stehe das Transparenzprinzip, wonach die Gesellschafter Subjekt der Einkünfteerzielung seien, nicht entgegen, denn Subjekt der

Gewinnerzielung und der Gewinnermittlung sei die Personengesellschaft.

Hierin liege auch keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung zu einem Einzelunternehmer. Im Gegensatz zum Einzelunternehmer treffe der Erwerb eines GbR-Anteils keine Investitionsentscheidung für ein konkretes Wirtschaftsgut. Im Übrigen trage ein Einzelunternehmer den Finanzierungsaufwand allein, während Personengesellschafter sich diesen Aufwand teilen, sodass eine etwaige Ungleichbehandlung jedenfalls gerechtfertigt wäre.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Diese ist dort unter dem Aktenzeichen IV R 11/21 anhängig.

Abweichende Gewinnverteilung bei einer GbR beeinflusst nicht zwingend die Aufteilung des Anteilswerts für Erbschaftssteuerzwecke

Mit Urteil vom 17. Februar 2021 (Az. [3 K 3911/18 F](#)) hat der 3. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass ein von der Vermögensbeteiligung abweichender Gewinnverteilungsschlüssel bei einer GbR die Verteilung des Werts des Betriebsvermögens nicht unbedingt beeinflussen muss.

Die Klägerin ist eine GbR, die im Jahr 1993 durch die im Jahr 2012 verstorbene Erblasserin und ihre beiden Kinder gegründet worden war und in die die Erblasserin diverse Vermögenswerte eingebracht hatte. Am Vermögen der GbR waren die beiden Kinder zu je 47,5 % und die Erblasserin zu 5 % beteiligt. Abweichend hiervon waren die Erblasserin zu 90 % und die beiden Kinder zu jeweils 5 % am Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt. Nach den vertraglichen Regelungen sollte diese abweichende Gewinnverteilung mit Beendigung der Geschäftsführung der Erblasserin enden.

Den Vorgang aus dem Jahr 1993 behandelte das damals zuständige Finanzamt als Schenkung von jeweils 47,5 % der

GbR-Beteiligung seitens der Erblasserin an ihre Kinder. Die abweichende Gewinnbeteiligung berücksichtigte es als nießbrauchsähnliches Nutzungsrecht und gewährte hierfür eine Stundung nach § 25 Abs. 1 ErbStG a.F.

Für Zwecke der durch den Tod der Erblasserin im Jahr 2012 anfallenden Erbschaftsteuer stellte das Finanzamt den Wert des auf die Kinder entfallenden Anteils am Betriebsvermögen der GbR nach § 97 BewG unter Berücksichtigung des Gewinnverteilungsschlüssels in Höhe von 90 % fest. Hiergegen wandte die Klägerin ein, dass dies zu einer Doppelbesteuerung führe, da bereits ein Anteil von 95 % des Betriebsvermögens im Jahr 1993 der Schenkungsteuer unterworfen worden sei.

Der 3. Senat des Finanzgerichts Münster hat der Klage vollumfänglich stattgegeben. Die Regelung im Gesellschaftsvertrag stelle entgegen der früheren schenkungsteuerlichen Behandlung im Jahr 1993 keine nießbrauchsähnliche Gestaltung dar, sondern einen von den Beteiligungsverhältnissen abweichenden

Gewinnverteilungsschlüssel. Dieser sei jedoch ausdrücklich an die Geschäftsführerstellung der Erblasserin gekoppelt gewesen, sodass bereits die Möglichkeit eines Erwerbs des mit der abweichenden Gewinnbeteiligung ausgestatteten Anteils fraglich sei. Jedenfalls sei ein solcher Erwerb durch Erbfall wegen der damit zwingend eintretenden Beendigung der Geschäftsführerstellung ausgeschlossen. Durch den Tod der Erblasserin sei die abweichende Gewinnverteilung erloschen und könne daher nicht mehr für die Verteilung herangezogen werden.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

**Weitere
Entscheidungen
im Überblick**

Einkommensteuer

Führen Prozesskosten zur Abwehr eines Grundbuchberichtigungsanspruchs zu Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung? (Urteil vom 26. März 2021, Az. [4 K 424/19 E](#))

Körperschaftsteuer

Stellen sechs von einer Gemeinde auf verschiedenen Gebäuden betriebene Photovoltaikanlagen einen einheitlichen Betrieb gewerblicher Art dar? (Urteil vom 21 April 2021, Az. [13 K 3663/18 K,G](#))

Umsatzsteuer

Zur Steuerpflicht von Umsätzen mit Geldspielgeräten (Beschluss vom 9. April 2021, Az. [5 V 178/21 U](#))

Unter welchen Voraussetzungen kann von einem Verzicht des Steuerpflichtigen auf eine Änderung von Umsatzsteuerbescheiden zu seinen Gunsten wegen

geänderter BFH-Rechtsprechung zur Organschaft ausgegangen werden? (Urteil vom 25. März 2021, Az. [5 K 547/18 U](#))

Stellen die Überlassungen von Brennrechten und von Zahlungsansprüchen einer Verschlussbrennerei steuerfreie Nebenleistungen zum ebenfalls verpachteten landwirtschaftlichen Betrieb dar? (Urteil vom 25. März 2021, Az. [5 K 1132/18 U](#))

Schließt die Absicht, angemietetes Anlagevermögen in späteren Zeiträumen für steuerfreie Ausgangsumsätze zu verwenden, den Vorsteuerabzug aus den Mietzahlungen für Zeiträume, in denen ausschließlich steuerpflichtige Umsätze ausgeführt werden, aus? (Urteil vom 14. Mai 2020, Az. [5 K 3628/19 U](#), NZB BFH V B 28/20)

Grunderwerbsteuer

Zur Bemessungsgrundlage bei Erwerb eines unbebauten Grundstücks, wenn die Erschließungskosten in den

Kaufpreis einbezogen werden (Urteil vom 18. März 2021, Az. [8 K 1438/19 GrE](#), Rev. BFH II R 9/21)

Bewertung

Kann der gemeine Wert eines GmbH-Anteils aus Einziehungen von Geschäftsanteilen abgeleitet werden?
(Urteil vom 15. April 2021, Az. [3 K 3724/19 F](#))

Verfahrensrecht

Zu Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge (Beschluss vom 16. März 2021, Az. [12 V 16/21 AO](#), Beschw. BFH VII B 54/21)

Verfahrensrecht/Insolvenzrecht

Darf das Finanzamt ein Einspruchsverfahren gegen einen Feststellungsbescheid nach § 251 Abs. 3 AO auch nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens fortsetzen? (Urteil vom 10. März 2021, Az. [13 K 1023/18 F](#))

In eigener Sache

Herzlichen Glückwunsch zur Ernennung!

Gleich zwei Mitglieder des Finanzgerichts Münster können sich über ihre Ernennung zur Richterin bzw. zum Richter am Finanzgericht freuen.

Zum 1. Mai 2021 wurde **Dr. Anna Katharina Beck** zur Richterin am Finanzgericht ernannt. Frau Dr. Beck studierte in Münster Rechtswissenschaften. Nach ihrer Promotion und ihrer Referendarzeit, die sie unter anderem beim Finanzgericht Münster verbrachte, war sie als Rechtsanwältin in steuerrechtlich spezialisierten Kanzleien beschäftigt. Am 1. Januar 2019 trat sie ihre Richterstelle am Finanzgericht Münster an, wo sie zunächst im 6. Senat tätig war und zum 1.

Januar 2020 in den 7. Senat wechselte. Beide Senate sind schwerpunktmäßig für Streitigkeiten aus dem Einkommensteuer- und dem Kindergeldrecht zuständig.



Frau Dr. Beck

Dr. Thomas Wiesch erhielt am 3. Mai 2021 seine Ernennungsurkunde zum Richter am Finanzgericht. Herr Dr. Wiesch absolvierte zunächst die Ausbildung im gehobenen Dienst der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung, bevor er das Jurastudium in Münster aufnahm. Danach forschte er am

Institut für Steuerrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität zu einem umsatzsteuerrechtlichen Thema. Seit seinem Wechsel an das Finanzgericht Münster am 3. Mai 2018 ist Herr Dr. Wiesch in dem im Schwerpunkt für Umsatzsteuerfragen zuständigen 5. Senat tätig.



v.l.n.r: Herr Dr. Coenen (Vizepräsident des FG Münster), Herr Dr. Wiesch, Herr Wolsztynski (Präsident des FG Münster)



Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: VRaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70,
48145 Münster, Tel. 0251/3784-162, Telefax 0251/3784-201, E-Mail:
jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des

Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 S 2 JVKostG). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.

